

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 157l folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 157m Anpassung der Wahrungszulagen für das Jahr 2018“

2. *In § 1 Abs. 1 wird das Zitat „GemBÜG 2014“ durch das Zitat „GemBÜG 2014, LGBl. Nr. 44/2014“ ersetzt.*

3. *§ 1 Abs. 4 entfällt.*

4. *In § 11 Abs. 5 wird das Wort „der“ durch die Wortfolge „eines oder mehrerer“ ersetzt und das Wort „aufeinanderfolgend“ entfällt.*

5. *In § 54 Abs. 3 wird nach dem Wort „folgende“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.*

6. *§ 54 Abs. 3 Z 5 lautet:*

„5. den Vor- und Familiennamen“

7. *Die Tabelle in § 57 lautet:*

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	gv1	gv2	gv3	gv4	gv5
1	3.391,00	2.574,30	2.087,90	1.948,50	1.881,70
2	3.564,30	2.689,30	2.143,50	1.982,10	1.908,90
3	3.737,60	2.804,50	2.199,10	2.015,80	1.936,20
4	3.910,70	2.919,50	2.254,60	2.049,40	1.963,30
5	4.084,10	3.034,70	2.310,30	2.082,90	1.990,50
6	4.257,30	3.149,80	2.366,00	2.116,50	2.017,70
7	4.430,80	3.264,80	2.421,50	2.150,20	2.044,90
8	4.603,90	3.379,90	2.477,10	2.183,60	2.072,20
9	4.777,10	3.495,00	2.532,70	2.217,40	2.099,30
10	4.950,50	3.610,10	2.588,20	2.250,90	2.126,50
11	5.015,50	3.725,10	2.643,90	2.284,40	2.153,70
12	-	3.797,10	2.685,50	2.309,80	2.174,10

8. *Die Tabelle in § 58 Abs. 1 lautet:*

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	gh1	gh2	gh3	gh4	gh5
1	2.041,10	1.955,50	1.919,30	1.881,70	1.841,70
2	2.090,90	1.996,80	1.954,00	1.908,90	1.856,90
3	2.140,60	2.038,10	1.989,40	1.936,20	1.871,90
4	2.190,60	2.079,40	2.024,60	1.963,30	1.887,10
5	2.240,40	2.120,80	2.059,60	1.990,50	1.902,00
6	2.290,20	2.161,90	2.094,70	2.017,70	1.917,10
7	2.340,20	2.203,30	2.129,90	2.044,90	1.932,10
8	2.390,00	2.244,50	2.165,10	2.072,20	1.947,20
9	2.439,90	2.285,80	2.200,10	2.099,30	1.962,30

10	2.489,60	2.327,20	2.235,30	2.126,50	1.977,40
11	2.539,40	2.368,40	2.270,40	2.153,70	1.992,50
12	2.576,90	2.399,30	2.296,60	2.174,10	2.003,70

9. In § 62 Abs. 1 werden ersetzt:

- a) der Betrag „470,00“ durch den Betrag „481,00“;
- b) der Betrag „574,40“ durch den Betrag „587,80“;
- c) der Betrag „678,80“ durch den Betrag „694,60“;
- d) der Betrag „783,30“ durch den Betrag „801,60“.

10. § 67 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. in denen die Gemeindebediensteten aufgrund des bis 20. Juni 2016 in Geltung gestandenen Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, oder des Heeresentschädigungsgesetzes - HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, Anspruch auf eine Beschädigten- oder Versehrtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90% hatte, sowie“

11. In § 88 Abs. 2 wird der Betrag „1,29“ durch den Betrag „1,32“ ersetzt.

12. Dem § 114 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Maßnahme bereits voll ausgeschöpft, kann diese höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten verlangt werden, wenn die Maßnahme anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwersterkrankte Kind erfolgen soll.“

13. § 124 lautet:

„§ 124

Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Gemeindebediensteten nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG sinngemäß anzuwenden: § 44 Abs. 1 Z 3, § 106 Abs. 4 Z 1 lit. c, § 112 Abs. 4 und 6, § 113 Abs. 2, § 130 Abs. 3 und 4.“

14. In § 143 Abs. 2 Z 2 lit. b wird der Satzpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende lit. c angefügt:

- „c) der erfolgreiche Abschluss des Hochschullehrganges für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe gemäß dem Hochschulgesetz 2005.“

15. In § 143 Abs. 3 Z 2 lit. b wird das Zitat „Schulische Freizeit-Betreuungsverordnung, BGBl. II Nr. 159/2015“ durch das Zitat „Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017, BGBl. II Nr. 374/2017“ ersetzt.

16. Die Tabelle in § 150c Abs. 1 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	12b1	13
	Euro	
1	1.921,50	1.725,60
2	1.956,00	1.753,30
3	1.991,40	1.781,00
4	2.028,70	1.808,90
5	2.111,40	1.844,20
6	2.210,30	1.899,30
7	2.309,80	1.968,80
8	2.408,30	2.042,00
9	2.507,20	2.117,40
10	2.606,10	2.194,00

11	2.733,30	2.270,20
12	2.870,20	2.346,40
13	3.006,70	2.423,70
14	3.142,90	2.515,00
15	3.267,60	2.620,80
16	3.392,30	2.726,30
17	3.526,00	2.831,40
18	3.652,80	2.936,70
19	3.683,80	2.989,30

17. Die Tabelle in § 151 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	gb1	gb2
	Euro	
1	2.419,80	2.171,40
2	2.528,00	2.229,30
3	2.636,20	2.287,10
4	2.744,30	2.344,80
5	2.852,70	2.402,60
6	2.960,80	2.460,60
7	3.069,00	2.518,30
8	3.177,00	2.576,20
9	3.285,30	2.633,90
10	3.393,50	2.691,80
11	3.501,60	2.749,60
12	3.569,30	2.792,90

18. Die Tabelle in § 151c Abs. 1a lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe gb3
	Euro
1	1.948,50
2	1.982,10
3	2.015,80
4	2.049,40
5	2.082,90
6	2.116,50
7	2.150,20
8	2.183,60
9	2.217,40
10	2.250,90
11	2.284,40
12	2.309,80

19. In § 151e Abs. 1 wird der Betrag „80,80“ durch den Betrag „82,70“ ersetzt.

20. In § 151e Abs. 3 werden ersetzt:

a) der Betrag „250,90“ durch den Betrag „256,70“;

- b) der Betrag „186,50“ durch den Betrag „190,80“;
- c) der Betrag „126,00“ durch den Betrag „128,90“;
- d) der Betrag „81,50“ durch den Betrag „83,40“.

21. In § 151e Abs. 6 wird der Betrag „206,40“ durch den Betrag „211,20“ ersetzt.

22. Nach § 157l wird folgender § 157m eingefügt:

„§ 157m

Anpassung der Wahrungszulagen für das Jahr 2018

Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage nach § 157a Abs. 6 oder 8 erhöhen sich bei übergeleiteten Gemeindebediensteten mit 1. Jänner 2018 um 2,33% und werden sodann kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Die bereits erfolgte Überleitung bleibt davon unberührt.“

23. § 158 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018,
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018,
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2018,
4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2017,
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2018,
6. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
7. Betriebspensionsgesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2018,
8. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G, BGBl. I Nr. 72/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2017,
9. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018,
10. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2017 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 161/2017,
11. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2018,
12. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
13. Gehaltsgesetz 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
14. Heeresentschädigungsgesetz - HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
15. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015,
16. Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018,
17. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
18. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
19. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2017,

20. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2017,
21. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2018,
22. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2018,
23. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2017,
24. Strafprozeßordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
25. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
26. Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018,
27. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017,
28. Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
29. Volksgruppengesetz - VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013,
30. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
31. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
32. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2017 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 33/2018.“

24. Dem § 162 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 1 mit 1. Jänner 2015,
2. § 54 Abs. 3 mit 25. Mai 2018,
3. das Inhaltsverzeichnis, §§ 57, 58 Abs. 1, § 62 Abs. 1, § 88 Abs. 2, § 150c Abs. 1, §§ 151, 151c Abs. 1a, § 151e Abs. 1, 3 und 6, § 157m mit 1. Jänner 2018,
4. § 67 Abs. 2 Z 3, § 114 Abs. 4, §§ 124, 143 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2, § 158 Abs. 2 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag; gleichzeitig tritt § 1 Abs. 4 außer Kraft,
5. § 11 Abs. 5 mit 1. Jänner 2019.“

Vorblatt

Problem:

Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 31. Dezember 2017. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.

Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung tritt mit 31. Dezember 2017 außer Kraft. Gleichzeitig hat der Bund mit 1. Jänner 2018 die Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017 erlassen, welche den Anwendungsbereich erweitert und damit erleichtert als Freizeitpädagogin oder Freizeitpädagoge anerkannt zu werden.

Der Teil der individuellen Lernzeit und der Freizeit kann nunmehr auch von Absolventen des Hochschullehrgangs Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe betreut werden. Mit der Änderung des Bgld. Pflichtschulgesetzes 1995 durch die Novelle LGBl. Nr. 63/2017 wurde diesen grundsatzgesetzlichen Vorgaben bereits Rechnung getragen. Nunmehr ist die dienst- und besoldungsrechtliche Einordnung offen.

Mitunter lagen Härtefälle bei der gesetzlich limitierten Inanspruchnahme der Familienhospizfreistellung für die Betreuung schwersterkrankter Kinder vor.

Ziel und Inhalt:

Erhöhung der Monatsentgelte, Zulagen, Nebengebühren und Überleitungsbeträgen ab 1. Jänner 2018 um 2,33% mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2018 der Gemeindebediensteten unter Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Bundes- und Landesdienst.

Berücksichtigung der Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017

Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung von Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe

Verlängerung des Anspruches auf Familienhospizfreistellung für die Betreuung schwersterkrankter Kinder in bestimmten Fällen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

- Ohne Gehaltserhöhung wird den Gemeindebediensteten - im Gegensatz zu den Bundesbediensteten, Landeslehrerinnen und Landeslehrern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft - die inflationsbedingte Teuerung nicht abgegolten und die Beteiligung am Wirtschaftswachstum verwehrt.
- Ohne Anwendbarkeitserklärung der Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017 sowie der Berücksichtigung von Erzieherinnen und Erziehern für die Lernhilfe könnte es in der schulischen Tagesbetreuung zu einem Engpass kommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die Erhöhung der Bezüge stärkt die Kaufkraft der Betroffenen und leistet somit einen Beitrag zur Steigerung der privaten Nachfrage und zur Ankurbelung der Wirtschaft. Im Übrigen betrifft die Novelle bestehende Dienstverhältnisse zu den Gemeinden als Dienstgebern und hat als solche keine Außenwirkung.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Gehaltserhöhung

Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2018 brachte folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2018 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2018) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten, die einen Sondervertrag, in dem keine Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 2,33% erhöht. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz mit Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, sowie die Überleitungsbeträge werden ab 1. Jänner 2018 um 2,33% erhöht.

Die Bezüge der Gemeindebediensteten sollen durch den vorliegenden Entwurf im gleichen Ausmaß erhöht werden. Dazu bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen im Bereich des Gemeindebedienstetengesetzes 2014, des Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 und des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001.

B. Weitere Inhalte

- Berücksichtigung der Änderungen im Schulrechtsänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 56/2016 bezüglich der Verwendung von Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe als Betreuungspersonen im Teil der individuellen Lernzeit und Freizeit sowie durch die Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017, in Bezug auf die ausbildungsmäßigen Zugangsvoraussetzungen zur Tätigkeit als Betreuungsperson im Freizeiteil ganztätiger Schulformen.
- Verlängerung des Anspruches auf Familienhospizfreistellung für die Betreuung schwersterkranker Kinder in bestimmten Fällen.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Bezugsanpassung für alle Gemeinden: rd. 3,5 Millionen Euro
2. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen sind kaum mit finanziellen Auswirkungen verbunden.

D. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1, 7, 8, 9, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 (§§ 57, 58 Abs. 1, § 62 Abs. 1, § 144 Abs. 1, § 150c Abs. 1, §§ 151, 151c Abs. 1a, § 151e Abs. 1, 3 und 6 und § 157m):

Es erfolgt am 1. Jänner 2018 eine Anhebung der Monatsentgelte sowie der im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderzulage - der Gemeindebediensteten um 2,33%.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1):

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 3, 13 (§ 1 Abs. 4, § 124):

Durch vorliegenden Entwurf kommt es zu keiner Änderung der Rechtslage betreffend eingetragener Partnerschaften. Durch vorliegende Änderung geht lediglich der Inhalt des § 1 Abs. 4 in § 124 auf, um die Regelungen in der eingetragenen Partnerschaft in einem Paragraphen aufgehen zu lassen.

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 5):

Die zulässige Gesamtdauer von fünf Jahren für befristete Dienstverhältnisse zu Vertretungszwecken soll auch dann gelten, wenn nur ein einziges befristetes Dienstverhältnis vorliegt. Liegen mehrere solcher befristeter Vertretungsdienstverhältnisse vor, sind diese unabhängig davon, wie viel Zeit dazwischen liegt, auf die Gesamtdauer anzurechnen.

Zu Z 5, 6 (§ 54 Abs. 3):

Anpassung eines Begriffes an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO sowie redaktionelle Richtigstellung.

Zu Z 10 (§ 67 Abs. 2 Z 3):

Anpassung der Verweise in den Anrechnungsbestimmungen auf das seit 1. Juli 2016 geltende Heeresentschädigungsgesetz - HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, inklusive der darin verwendeten Terminologie der Versehrtenrente.

Zu Z 11 (§ 88 Abs. 2):

Aktualisierung des Wertes des Fahrtkostenzuschusses mit 1. Jänner 2018 - pro Kilometer EUR 1,32.

Zu Z 12 (§ 114 Abs. 4):

Im § 14b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. I Nr. 459/1993, wurde durch die Novelle BGBl. I Nr. 30/2017 der Anspruch auf Familienhospizkarenz für die Betreuung schwersterkrankter Kinder in bestimmten Fällen verlängert.

Als Begründung wurde ausgeführt, dass, wenn der Anspruch auf Familienhospizfreistellung bereits ausgeschöpft ist, eine neuerliche Inanspruchnahme durch die Bedienstete oder den Bediensteten jeweils bei Vorliegen eines neuen Anlassfalls zulässig ist. Dieser liegt grundsätzlich im Fall des Hinzukommens eines neuen, die Familienhospizfreistellung rechtfertigenden Krankheitsbildes oder im Falle einer Verbesserung/Stabilisierung des Gesundheitszustandes mit einer nachfolgenden Verschlechterung vor. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass rund 20 bis 25% der notwendigen Therapien für schwersterkrankte Kinder länger als neun Monate dauern bzw. weitere notwendige Therapien nach einer Unterbrechung (zB von einigen Wochen oder Monaten) erforderlich sind. Um Härtefälle abzumildern wurde in der Verwaltungspraxis bei der Begleitung schwersterkrankter Kinder darüber hinaus vom Vorliegen eines neuen Anlassfalls ausgegangen, wenn die Familienhospizfreistellung anlässlich einer weiteren notwendigen Therapie erfolgen sollte, selbst wenn sich keine Hinweise auf ein neues Krankheitsbild oder einer maßgeblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes fanden. Entsprechend der Verwaltungspraxis wurde in diesen Fällen auch schon bisher das Pflegekarenzgeld gewährt. Die Neuregelung stellt somit eine Klarstellung der bisherigen Verwaltungspraxis dar.

Da sich diese Problematik auch im Bereich des Öffentlichen Dienstes stellt, wird eine gleichlautende Bestimmung übernommen.

Zu Z 14 (§ 143 Abs. 2 Z 2):

Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, erfolgte eine Ergänzung des Schulorganisationsgesetzes, wonach in der individuellen Lernzeit und im Freizeitbereich des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen nunmehr auch Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe zum Einsatz kommen können. Mit der Änderung des Bgld. Pflichtschulgesetzes 1995 durch die Novelle LGBl. Nr. 63/2017 wurde diesen grundsatzgesetzlichen Vorgaben bereits Rechnung getragen. Mit vorliegender

Änderung soll nun die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe verankert werden.

In § 143 Abs. 2 Z 2 lit. c soll die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des neuen Berufsbildes „Erzieherin oder Erzieher für die Lernhilfe“ platziert werden. Damit erfährt die Definition Erzieher eine Erweiterung (bis dato entweder als Absolvent einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik mit Zusatzausbildung Hortpädagogik). Der Bedarf an qualifiziertem Personal insbesondere für den Bereich der Lernhilfe im Rahmen der individuellen Lernzeit soll nun auch durch Personen gedeckt werden, die über die allgemeine Universitätsreife verfügen und darüber hinaus in einem Hochschullehrgang (60 ECTS-Anrechnungspunkte) die besondere Qualifikation zur Erteilung der Lernhilfe an ganztägigen Schulformen erlangt haben. Diese Ausbildung erfüllt nicht das Berufsbild der Erzieherin oder des Erziehers, wie es für den Einsatz an Horten erforderlich ist, sondern berechtigt ausschließlich zum Einsatz in der individuellen Lernzeit oder der Freizeit an ganztägigen Schulformen.

Da die Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe was den Einsatz an ganztägigen Schulformen betrifft den Erzieherinnen und Erziehern gleichgestellt sind, sind diese auch wie diese einzustufen und fallen somit in die Entlohnungsgruppe gb1 bzw. l2b1.

Zu Z 15 (§ 143 Abs. 3 Z 2 lit. b):

Mit 31. Dezember 2017 tritt die Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung, BGBl. II Nr. 159/2015 außer Kraft. Der Bund regelt in der Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017, BGBl. II Nr. 374/2014 ab 1. Jänner 2018 die Voraussetzung für den Nachweis der Befähigung zur Ausübung von Erziehungstätigkeiten im Rahmen der Freizeit an ganztägigen Schulformen neu. Darin wird der Kreis der besonderen Qualifikationen erweitert. Durch vorliegende Novelle soll nunmehr den Gemeinden ermöglicht werden, Betreuungspersonen für die Nachmittagsbetreuung zu rekrutieren, die die vom Bund seit 1. Jänner 2018 neu eingeführten Befähigungen aufweisen.

Zu Z 23 (§ 158 Abs. 2):

Jene Bundesgesetze, auf die im Bgld. GemBG 2014 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 24 (§ 162 Abs. 14):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.